

Das Department Soziale Arbeit folgt der Empfehlung auf den Seiten der HAW Hamburg (<https://www.haw-hamburg.de/cyberangriff/>):

- Die Fristen für die Abgabe von Hausarbeiten und Abschlussarbeiten (BA- und MA-Thesen) verschieben sich zunächst um drei Wochen, da dringend benötigte Lernmaterialien und Informationen zur anstehenden Prüfungsphase aktuell nicht zur Verfügung stehen [...] Die Fristverlängerung betrifft nicht die Klausuren oder andere schriftliche sowie mündliche Prüfungsleistungen – mit Ausnahme der Hausarbeit.
- Präsenzprüfungen: „Grundsätzlich ermutigt die HAW Hamburg alle Studierenden, an ihren schriftlichen oder mündlichen Prüfungsterminen teilzunehmen, um mögliche Aufschübe und Verdichtungen im Folgesemester zu vermeiden.“

#### Ergänzend hierzu hat der Prüfungsausschuss folgende Beschluss gefasst

„Der Prüfungsausschuss des Departments Soziale Arbeit hat am 5.1.2023 wg. des Cyberangriffs beschlossen:

1. Alle Prüfungen finden zu den regulären Terminen statt.
2. Eine An- oder Abmeldung ist nicht nötig.
3. Wem der Zugang zum Online-Lernmaterial verschlossen ist, hat alternativ die Möglichkeit Mitte März 2023 seine Klausur zu schreiben.
4. Einen Fehlversuch gibt es nicht“

Ergänzung:

- Genauen alternativen Termine werden noch bekanntgegeben
- Die regulären (geplanten) Prüfungstermine sind am Fakultätsservicebüro ausgehängt
- Bitte separate Beschlüsse zur An- und Abmeldung beachten

Bzgl. der **An- und Abmeldungen zu Prüfungen** wurde für die Studiengänge des Departments folgendes beschlossen:

Beschluss zur Anpassung der Regelungen für Prüfungen und Abschlussarbeiten für den Zeitraum der fehlenden oder eingeschränkten Verfügbarkeit der IT- Infrastruktur an der HAW Hamburg  
Prüfungsausschusssitzung Department Soziale Arbeit am 5.1.2023:

Zur Abwendung von Nachteilen, die den Studierenden durch die fehlende oder eingeschränkte Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur entstehen können, sowie zur möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebs fasst der o.g. Prüfungsausschuss folgenden Beschluss:

Die Anwendung des *BASA § 12 (3) Werden gemäß § 7 Absatz 11 durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen*, wird mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, bis elektronische Prüfungsan- und -abmeldungen wieder technisch möglich sind.

Die bereits im Prüfungsmanagementsystem erfassten elektronischen Anmeldungen für zum Beschlusszeitpunkt noch ausstehende Prüfungen werden aufgehoben und entfalten keine Rechtsverbindlichkeit im Sinne von § 12 (3) SPO BASA. Eine Abmeldung von der Prüfung ist nicht erforderlich. Die Prüfungsanmeldung für die zum Beschlusszeitpunkt noch ausstehenden Prüfungen erfolgt direkt vor der Prüfung per Unterschriftenliste zum Prüfungszeitpunkt. Diese Anmeldung ist rechtsverbindlich gem. § 12 (3) SPO BASA.

Beschluss zur Anpassung der Regelungen für Prüfungen und Abschlussarbeiten für den Zeitraum der fehlenden oder eingeschränkten Verfügbarkeit der IT- Infrastruktur an der HAW Hamburg  
Prüfungsausschusssitzung Department Soziale Arbeit vom 5.1.2023:

Zur Abwendung von Nachteilen, die den Studierenden durch die fehlende oder eingeschränkte Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur entstehen können, sowie zur möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebs fasst der o.g. Prüfungsausschuss folgenden Beschluss:

Die Anwendung des *BABE § 12 (3) Ablegung der Prüfungen werden gemäß § 7 Absatz 11 durch den Prüfungsausschuss verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen*, wird mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, bis elektronische Prüfungsan- und -abmeldungen wieder technisch möglich sind.

Die bereits im Prüfungsmanagementsystem erfassten elektronischen Anmeldungen für zum Beschlusszeitpunkt noch ausstehende Prüfungen werden aufgehoben und entfalten keine Rechtsverbindlichkeit im Sinne von § 12 (3) SPO BABE. Eine Abmeldung von der Prüfung ist nicht erforderlich. Die Prüfungsanmeldung für die zum Beschlusszeitpunkt noch ausstehenden Prüfungen erfolgt direkt vor der Prüfung per Unterschriftenliste zum Prüfungszeitpunkt. Diese Anmeldung ist rechtsverbindlich gem. § 12 (3) SPO BABE.

Beschluss zur Anpassung der Regelungen für Prüfungen und Abschlussarbeiten für den Zeitraum der fehlenden oder eingeschränkten Verfügbarkeit der IT- Infrastruktur an der HAW Hamburg Prüfungsausschusssitzung Department Soziale Arbeit vom 5.1.2023:

Zur Abwendung von Nachteilen, die den Studierenden durch die fehlende oder eingeschränkte Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur entstehen können, sowie zur möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebs fasst der o.g. Prüfungsausschuss folgenden Beschluss:

Die Anwendung des *Master Soziale Arbeit § 11 (4) Ablegung der Prüfungen, werden gemäß § 6 Abs. 11 durch den Prüfungsausschuss verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen*, wird mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, bis elektronische Prüfungsan- und -abmeldungen wieder technisch möglich sind.

Die bereits im Prüfungsmanagementsystem erfassten elektronischen Anmeldungen für zum Beschlusszeitpunkt noch ausstehende Prüfungen werden aufgehoben und entfalten keine Rechtsverbindlichkeit im Sinne von § 11 (4) SPO MSA. Eine Abmeldung von der Prüfung ist nicht erforderlich. Die Prüfungsanmeldung für die zum Beschlusszeitpunkt noch ausstehenden Prüfungen erfolgt direkt vor der Prüfung per Unterschriftenliste zum Prüfungszeitpunkt. Diese Anmeldung ist rechtsverbindlich gem. § 11 (4) MASA.

Beschluss zur Anpassung der Regelungen für Prüfungen und Abschlussarbeiten für den Zeitraum der fehlenden oder eingeschränkten Verfügbarkeit der IT- Infrastruktur an der HAW Hamburg Prüfungsausschusssitzung Department Soziale Arbeit vom 5.1.2023:

Zur Abwendung von Nachteilen, die den Studierenden durch die fehlende oder eingeschränkte Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur entstehen können, sowie zur möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebs fasst der o.g. Prüfungsausschuss folgenden Beschluss:

Die Anwendung des **Angewandte Familienwissenschaften § 9 (3) Ablegung der Prüfungen, werden gemäß § 7 Abs. 11 durch den Prüfungsausschuss verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen**,

wird mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, bis elektronische Prüfungsan- und -abmeldungen wieder technisch möglich sind. Die bereits im Prüfungsmanagementsystem erfassten elektronischen Anmeldungen für zum Beschlusszeitpunkt noch ausstehende Prüfungen werden aufgehoben und entfalten keine Rechtsverbindlichkeit im Sinne von § 9 (3) SPO Angewandte Familienwissenschaft. Eine Abmeldung von der Prüfung ist nicht erforderlich. Die Prüfungsanmeldung für die zum Beschlusszeitpunkt noch ausstehenden Prüfungen erfolgt direkt vor der Prüfung per Unterschriftenliste zum Prüfungszeitpunkt. Diese Anmeldung ist rechtsverbindlich gem. § 9 (3) SPO Angewandte Familienwissenschaft.